

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

Amthliche Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 24. Januar 1912.

Nr. 5.

Inhalt: Fleischbeschau ist Daressalam. — Ausfuhr von Rindern aus endemisch verseuchten Gebieten. — Milzbrand auf der Pflanzung Kendrik. — Bösartiges Katarrhalieber in Korogwe. — Aufhebung einer Sperre.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verordnung

betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Stadtbezirk
Daressalam.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813 in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, Deutsches Kolonialblatt Seite 509) wird für den Stadtbezirk Daressalam verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle zum Zwecke der Schlachtung in den Stadtbezirk Daressalam eingeführten Haustiere sind unverzüglich auf den Schlacht- und Viehhof zu bringen und dem behördlich bestellten Fleischbeschauer beziehungsweise seinem Vertreter anzumelden.

Rohes Fleisch darf nur in ganzen oder halben Tierkörpern in den Stadtbezirk eingeführt werden und unterliegt vor seiner Verwertung der Untersuchung durch den Fleischbeschauer.

§ 2.

Von der Veterinär-Dienststelle Daressalam kann bis auf weiteres die Einstellung von Schlachtschweinen in Privatställe gestattet werden.

§ 3.

Die gemäss § 1 eingeführten Tiere sind bis zu ihrer Schlachtung auf dem Schlacht- und Viehhof zu halten. Der Weidetrieb ist nur auf den besonders hierfür bestimmten Weiden zulässig.

Wartung, Fütterung und Pflege der eingestellten Tiere liegt dem Eigentümer ob.

§ 4.

Bei einer Ausfuhr von Tieren vom Schlacht- und Viehhof in das Ausland ist die umgehende Anmeldung bei dem Fleischbeschauer beziehungsweise seinem Vertreter erforderlich, ein anderweitiger Abtrieb ist nur mit Genehmigung der hiesigen Veterinär-Dienststelle gestattet.

§ 5.

Von der Veterinär-Dienststelle kann das Baden der auf dem Schlacht- und Viehhof eingestellten Rinder, Kälber, Ziegen und Schafe angeordnet werden. Die Durchführung desselben liegt dem Fleischbeschauer beziehungsweise seinem Vertreter ob.

Das hierzu erforderliche Personal ist vom Besitzer

Kosten vom Fleischbeschauer oder seinem Vertreter angenommen.

§ 6.

Das Schlachten von Haustieren und zwar sowohl das gewerbsmässig wie das nicht gewerbsmässig betriebene, darf innerhalb des Stadtbezirks Daressalam nur nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer oder seinen Vertreter und in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthofes vorgenommen werden. Die Anweisung der Schlachträume erfolgt durch den Fleischbeschauer bzw. seinen Vertreter.

§ 7.

Sind zur Schlachtung bestimmte Haustiere durch Unfall oder Krankheit unfähig zum Gehen, so kann nach Eintreffen des alsbald zu benachrichtigenden Fleischbeschauers oder seines Vertreters an Ort und Stelle die Schlachtung vorgenommen werden. Steht zu befürchten, dass das Tier bis zum Eintreffen des Fleischbeschauers oder seines Vertreters verenden, oder das Fleisch an Wert wesentlich verlieren werde, oder macht die Art des Unglücksfalles die sofortige Tötung notwendig, so ist die vorherige Schlachtung gestattet.

Von der erfolgten Notschlachtung ist der Fleischbeschauer beziehungsweise sein Vertreter umgehend zu benachrichtigen.

Die Fleischbeschau findet auch in diesen Fällen nach Massgabe der für den Schlacht- und Viehhof geltenden Bestimmungen statt.

§ 8.

Eine Zerlegung der geschlachteten Tiere vor der amtlichen Beschau ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die einzelnen Teile einschliesslich Eingeweide so aufbewahrt werden, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht.

§ 9.

Gesund befundene Fleischteile dürfen nach erfolgter Abstempelung mit den dazu gehörigen gesund befundenen Organen aus dem Schlachthof entfernt werden, krank befundene Fleischteile und Organe werden ohne Entschädigung vernichtet, sofern diese durch Kochen nicht verwertbar gemacht werden können.

§ 10.

Die Fleischbeschau wird nach den Grundsätzen für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches § 33 bis § 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche vom 3. Juni 1900 vom behördlich bestellten Fleischbeschauer oder seinem Vertreter ausgeübt.

§ 11.

Beschwerden gegen die vom Fleischbeschauer oder seinen Vertreter getroffene Beurteilung der Genuss-